

# RS OGH 1964/10/6 5Ob250/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1964

## Norm

AußStrG §5

AußStrG §16

## Rechtssatz

Das an die Mutter des Kindes vom Pflschaftsgericht ausgesprochene Verbot, die mütterliche Großmutter mit ihrer Vertretung zu betrauen, verstößt gegen die Bestimmung des § 5 AußStrG, wonach das Gericht die Partei nur verhalten kann, ihre Eingaben von einem Rechtsanwalt verfassen und unterschreiben zu lassen, wenn die Partei das Gericht mit wiederholten fehlerhaften oder unzulässigen Eingaben behelligt. Die getroffenen Maßnahme des Pflschaftsgerichtes ist daher offenbar gesetzwidrig.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 250/64  
Entscheidungstext OGH 06.10.1964 5 Ob 250/64

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0005985

## Dokumentnummer

JJR\_19641006\_OGH0002\_0050OB00250\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)